

Besondere Bedingung Nr. 2477

Besondere Bedingung für die Feuerversicherung von Kraftfahrzeugen zum Neuwert

Abweichend von Art.5(1) und (2) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) ist für den Fall der Wiederherstellung eines beschädigten Kraftfahrzeuges in den früheren, betriebsfähigen Zustand Folgendes vereinbart:

1. Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Kraftfahrzeuge (Listenpreis).

Sofern im Zeitpunkt des Schadens ein Listenpreis des versicherten Fahrzeuges oder seiner Teile nicht mehr besteht, wird zur Ermittlung der Entschädigung der Listenpreis eines gleichwertigen Fahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung herangezogen.

Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen der versicherten Kraftfahrzeuge.

2. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Kraftfahrzeuges oder ist das Kraftfahrzeug völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, dem Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, gelten die Bestimmungen des Art.10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 21.2.1984, GZ. 90 1410 8-V 6 83